Vereinbarung
über den Ausgleich von Kosten für Bauhofleistungen

ZWISCHEN

der

Samtgemeinde Suderburg, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister Friedhelm Schulz, dienstansässig in Suderburg, Bahnhofstraße 54,

UND

der

Gemeinde Suderburg, vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Christel Beplate- Haarstrich und den stellv. Gemeindedirektor Reinald Müller, beide dienstansässig in Suderburg, Bahnhofstraße 54.

Die Gemeinde Suderburg hat nach der Veräußerung der bisherigen Bauhofhalle und der Bauhofgeräte tatsächlich keine Möglichkeit mehr, verschiedene Aufgaben des eigenen Wirkungskreises eigenständig zu erledigen. Stattdessen möchte sich die Gemeinde Suderburg nunmehr im Rahmen des gesetzlichen Unterstützungsanspruches gemäß § 72 Abs. 4 NGO des kommunalen Bauhofbetriebes der Samtgemeinde Suderburg bedienen, den diese zur Erledigung eigener Aufgaben eingerichtet hat.

Zur Vermeidung finanzieller Benachteiligungen der weiteren Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Suderburg sowie aus Gründen der Rechtssicherheit wird folgende schriftliche Vereinbarung getroffen:

1. Die Samtgemeinde Suderburg hat zur Wahrnehmung eigener Bauhofaufgaben einen kaufmännisch geführten Bauhofbetrieb (Netto-Regiebetrieb) eingerichtet, welcher der Mitgliedsgemeinde Suderburg gegen vollständigen Kostenersatz gemäß Ziffer 2 zur Erledigung von Gemeindeaufgaben zur Verfügung steht.

2. Die Kosten durchgeführter Bauhofeinsätze werden ausschließlich auf der Grundlage erteilter Aufträge (Einzel- oder Sammelaufträge) nach den von der Samtgemeinde Suderburg im Benehmen mit der Gemeinde Suderburg festgesetzten Kostensätzen (Anlage) abgerechnet.

3. Nach Prüfung des Bauhof-Jahresabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt wird dieser den Gremien der Samtgemeinde zur Beschlussfassung sowie der Mitgliedsgemeinde Suderburg zur Kenntnisnahme vorgelegt.

4. Als hoheitliche Auftraggeber des Bauhofbetriebes kommen die Mitgliedsgemeinde Suderburg sowie die Samtgemeinde Suderburg in Betracht. Aufträge anderer kommunaler Auftraggeber werden daneben gegen Kostenerstattung nur dann ausgeführt, wenn freie Kapazitäten vorhanden sind.

5. Eine gewerbliche Betätigung im Rahmen der Ziff. 4, Satz 2 wird weder angestrebt noch praktiziert.

Die Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder Seite mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

Suderburg, den 05.02.2009

Für die Samtgemeinde Suderburg:

gez. Friedhelm Schulz (Siegel)

Samtgemeindebürgermeister

Für die Gemeinde Suderburg:

gez. Christel Beplate- Haarstrich (Siegel) gez. Reinald Müller

Bürgermeisterin Stellv. Gemeindedirektor